

Beschlussvorlage	4931/2017	Fachbereich 2 Herr Seiler
Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Mayen		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die der Beschlussvorlage 4931/2017 beigefügte *Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Mayen.*

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 29.06.2006 u.a. die Neufestsetzung der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII ab dem 01.01.2007, sowie einer pauschalisierten Kostenbeteiligung für die Kindertagespflege gem. § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII beschlossen und die Ausführungen der Verwaltung zur Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII und zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen zur Kenntnis genommen.

Regelungsinhalt der Richtlinien beziehen sich insbesondere auf die Qualifizierung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege und die Höhe der Leistungen an die Tagespflegepersonen.

Die Leistungen an die Tagespflegepersonen wurden zuletzt zum 01.01.2010 um 34,5 % angehoben und betragen bis heute:

Wochenstunden	Sachaufwand (gem. § 23 Abs. 2, Nr. 1)	Förderleistung(gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2)	Gesamt
5-14	44,00 €	116,00 €	160,00 €
15-24	44,00 €	276,00 €	320,00 €
25-34	88,00 €	392,00 €	480,00 €
35 und mehr	88,00 €	552,00 €	640,00 €

Bei einer Betreuung unter 5 Wochenstunden erfolgte die Zahlung einer Geldleistung von pauschal 80 €.

Derzeit ist es schwer, entsprechend geeignete Personen zu finden, welche sich zu den o.g. Leistungen als Tagespflegeperson zur Verfügung stellen.

Die Verwaltung beabsichtigt die Angleichung der Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII an das Niveau der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Es erfolgt insoweit eine Abweichung, als dass keine Abstufung hinsichtlich der Qualifizierung vorgenommen wird. Wird eine Tagespflegeperson nach erfolgter positiver Überprüfung und Erteilung der Pflegeerlaubnis mit der Betreuung eines Kindes beauftragt, gilt sie gemäß den Richtlinien für geeignet und

erhält die in der Tabelle aufgeführte Geldleistung. Eine Herabsetzung der Geldleistung während eines noch andauernden Qualifizierungsseminars erfolgt nicht.

Durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	Prozentsatz	Zusätzlich 1,80 EUR pro Stunde für Sachaufwand	Höhe des monatlichen Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung (ohne Erstattungen) in EUR, 3,00 EUR pro Stunde	Gesamtleistung
bis zu 5 Stunden	12,5	39,00	65,00	104,00
bis zu 10 Stunden	25,0	78,00	130,00	208,00
bis zu 15 Stunden	37,5	117,00	195,00	312,00
bis zu 20 Stunden	50,0	156,00	260,00	416,00
bis zu 25 Stunden	62,5	195,00	325,00	520,00
bis zu 30 Stunden	75,0	234,00	390,00	624,00
bis zu 35 Stunden	87,5	273,00	455,00	728,00
bis zu 40 Stunden	100,0	312,00	520,00	832,00

Eine 30 prozentige Erhöhung wurde für den Haushalt 2018 vorsorglich angemeldet. Die Verwaltung rechnet ausgehend von einer Fallzahl von 41 Fällen ganzjährig mit einer Erhöhung der Geldleistung an die Tagespflegepersonen von ca. 49.500 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen in Höhe von ca. 49.500 € in 2018

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Trägt dazu bei die Betreuungssituation für Familien mit Kindern zu verbessern und schafft Planungssicherheit für die Familien und die Tagespflegepersonen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Anlagen:

Richtlinien der Stadt Mayen über die Betreuung und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Mayen vom